

REGLEMENT ÜBER DIE „BLAUE ZONE“

Der Generalrat der Stadt Murten

gestützt auf:

- das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr (SVG) sowie dessen eidgenössische und kantonale Ausführungsbestimmungen;
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG);
- das Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 zum Gesetz über die Gemeinden (ARGG);
- das Gesetz vom 15. Dezember 1967 über die Strassen (StrG);
- das Gesetz vom 4. Februar 1972 über die öffentlichen Sachen;
- das Ordnungsbussengesetz vom 24. Juni 1970 sowie dessen eidgenössischen Ausführungsbestimmungen;
- den Verträgen zwischen der Stadtgemeinde Murten und den Eigentümern privater Grundstücke;

beschliesst:

Artikel 1

Grundsatz

1.

Das Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichen Grundstücken bzw. Parkplätzen der Gemeinde Murten kann zeitlich beschränkt werden. Zur Regelung der Parkierungsbeschränkung wird das System der „Blauen Zone“ verwendet.

2.

Auf entsprechende Vereinbarung hin kann das Parkieren von Fahrzeugen auch auf privaten Grundstücken mit der „Blauen Zone“ belegt werden. Die Vereinbarung mit den Grundeigentümern ist öffentlich bekanntzugeben.

Artikel 2

Örtliche Geltung

Der Gemeinderat bezeichnet unter Vorbehalt der Zustimmung des Generalrates die Grundstücke und Parkplätze der „Blauen Zone“ (Anhang I und Pläne).

Artikel 3

Ausnahmen

Die Parkzeitbeschränkung auf den Parkplätzen der „Blauen Zone“ kann für bestimmte Personengruppen gegen eine Gebühr verändert oder aufgehoben werden. Der Gemeinderat bezeichnet die Parkplätze der „Blauen Zone“, auf welchen diese Ausnahmen bewilligt werden. (Anhang II).

Artikel 4Gebühren

1.

Die Höchstgebühr für eine Bewilligung nach dem vorliegenden Reglement beträgt Fr. 400.-- pro Jahr.

2.

Bei der Festsetzung der Gebühren für die Benützung der Parkplätze sind Abstufungen nach Art der Lage der Parkplätze und Personengruppe (Anwohner, Pendler, Gäste, Arbeitnehmer) möglich.

3.

Der Gemeinderat legt im Rahmen der Höchstbeträge die Gebührenhöhe und -dauer für die einzelnen Parkplätze sowie die jeweilige maximale Parkierungsdauer fest.

Artikel 5Personelle Geltung

Der Gemeinderat bestimmt die Personengruppen, welche eine Bewilligung für eine verlängerte Parkzeit beantragen können; diese werden im Ausführungsbeschluss zum Reglement verankert.

Artikel 6Durchsetzung

Zur Durchsetzung dieser Bestimmungen stehen der Stadtpolizei neben den Vorschriften des Ordnungsbussengesetzes andere Hilfsmittel, wie die Hinderung fehlerhafter Lenker am Wegfahren mittels geeigneter Vorrichtungen oder das Abschleppen von Fahrzeugen, zur Verfügung. Der Fahrzeuglenker hat dabei neben den entsprechenden Kosten eine vom Gemeinderat festgelegte Gebühr zu bezahlen, deren Höhe Fr. 100.-- nicht übersteigen darf. Ein Anspruch auf Freigabe des Fahrzeuges besteht nur zu den üblichen Bürozeiten.

Artikel 7Verwaltungs-
gebühren

Die Gemeinde kann für die Eintreibung verfallener Gebühren oder Bussen eine Verwaltungsgebühr erheben. Deren Betrag darf Fr. 30.-- nicht überschreiten. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten im Anhang zum Reglement.

Artikel 8Straf-
bestimmungen

1.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des vorliegenden Reglements werden mit Busse von Fr. 20.-- bis Fr. 500.-- bestraft. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 86 des Gemeindegesetzes.

2.

Die Anwendung der Spezialgesetzgebung, insbesondere des Ordnungsbussengesetzes, bleibt vorbehalten.

Artikel 9

Rechtsmittel

1.

Verfügungen, welche aufgrund des vorliegenden Reglementes getroffen werden, können innert 30 Tagen ab Empfang mittels schriftlicher und begründeter Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden.

2.

Der Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen ab Empfang durch Beschwerde beim Oberamt angefochten werden.

3.

Die Rechtsmittel der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Artikel 10

Aufhebung

Alle früheren Bestimmungen, die dem vorliegenden Reglement zuwiderlaufen, sind aufgehoben.

Artikel 11

Ausführung

Der Gemeinderat wird mit der Ausführung des vorliegenden Reglementes beauftragt.

Artikel 12

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit dessen Genehmigung durch die Bau-
direktion in Kraft.

Artikel 13

Gemeindefusion

Das vorliegende Reglement ist nach seiner Genehmigung durch die zuständigen kantonalen Behörden auch auf dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Büchslen anwendbar, welche ab dem 1. Januar 2013 mit der Gemeinde Murten zusammengeschlossen ist.

Vom Generalrat beschlossen am 15. Juni 1994;
geändert am 23. August 2000;
geändert am 12. Dezember 2012

Der Präsident:



Jacques Moser



Der Sekretär:



Urs Höchner

Von der Baudirektion genehmigt am 19. August 1994;
Aenderungen genehmigt am 3. November 2000;
Aenderungen vom 12. Dezember 2012 durch die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion genehmigt am: 15. Juli 2013

Der Staatsrat:

Maurice Ropraz



ANHANG I ZUM REGLEMENT ÜBER DIE „BLAUE ZONE“

Der Gemeinderat kann gemäss Anhang II zu diesem Reglement auf den Parkplätzen folgender Strassen und Plätze die Parkierungsbeschränkungen der „Blauen Zone“ einführen:

<u>Bahnhof / Bubenberg:</u> Bubenbergstrasse Hallwylstrasse Erlachstrasse Freiburgstrasse Bahnhofstrasse Lausannestrasse Arangässlein Parkplatz Coop	<u>Bereich bis Burgunderstrasse:</u> Freiburgstrasse Industriestrasse Alte Freiburgstrasse Irisweg Rotmattweg Long Vernez Engelhardstrasse Vissaulastrasse Wilerweg Mottetstrasse Pra Pury Scheuernstrasse Grubenweg Prehlstrasse Schützenmatt
<u>Längmatt / Bernstrasse:</u> Längmatt Untere Längmatt Rugang Friedhofweg Pestalozzistrasse Rubliweg St. Moritzstrasse Gotthelfstrasse Parkplatz Migros Paganaweg	

Murten, den 25. April 1994;
 geändert am 20. Dezember 1999
 geändert am 5. November 2012

Namens des Gemeinderates von Murten:

Der Stadttammann:

Christian Brechbühl



Der Stadtschreiber:

Urs Höchner

Genehmigt vom Generalrat am 15. Juni 1994;
 Aenderungen genehmigt am 23. August 2000;
 Aenderungen vom 5. November 2012 genehmigt am 12. Dezember 2012

Der Präsident:

Jacques Moser



Der Sekretär:

Urs Höchner

Genehmigt von der Baudirektion am 19. August 1994;
Aenderungen genehmigt am 3. November 2000;
Aenderungen vom 12. Dezember 2012 durch die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion
genehmigt am: 15. Juli 2013

Der Staatsrat:

Maurice Ropraz



AUSFÜHRUNGSBESCHLUSS DES GEMEINDERATES ZU ARTIKEL 3 BIS 7 DES REGLEMENTES ÜBER DIE „BLAUE ZONE“

Der Gemeinderat der Stadt Murten, gestützt auf das Reglement über die „Blaue Zone“

beschliesst:

1. Personengruppen

Es sind folgende Personengruppen berechtigt, eine Bewilligung für eine verlängerte Parkzeit zu beantragen:

- a. Anwohner und Besucher der im Anhang zum Reglement genannten Quartiere;
- b. Personen, deren dauernde Arbeitsstelle sich in den genannten Quartieren befindet;
- c. Pendler, welche die SBB und/oder die GFM benutzen;
- d. Personen, die im Besitz einer gültigen Vignette für die Anwohnerprivilegierung der gebührenpflichtigen Parkplätze sind.

2. Auflagen

Die in Punkt 1 genannten Personen haben folgende Auflagen zu erfüllen:

- a. Anwohner und Besucher dürfen über keine eigenen Parkierungsmöglichkeiten verfügen;
- b. Im Quartier arbeitende Personen haben eine Bestätigung des Arbeitgebers vorzulegen;
- c. Bestätigung des Bahnhofs Murten.

3. Abgabe der Bewilligungen

Die Bewilligungen werden nur auf begründetes Gesuch hin abgegeben. Gesuchsformulare sind bei der Stadtpolizei zu beziehen, wo auch die Gesuche schriftlich einzureichen sind.

4. Bewilligungsarten / Gebühren

- a. Es werden für die einzelnen Quartiere jeweils Wochen- / Monats- und Jahresbewilligungen abgegeben.
- b. Für die Parkplätze auf dem Areal der SBB/GFM werden nur Monats- und Jahresbewilligungen erteilt.

Es werden dabei folgende Gebühren erhoben:

pro Woche (7 aufeinanderfolgende Tage)	Fr. 10.--
pro Monat	Fr. 40.--
pro Jahr	Fr. 400.--